

Satzung
zur Regelung der Gebühren für Einsätze und Leistungen
der öffentlichen Feuerwehr
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), des § 29 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 24.03.2026 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz S-H. Die Freiwillige Feuerwehr Henstedt-Ulzburg besteht aus den Ortswehren Ulzburg, Henstedt und Götzberg.

§ 2
Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten "Gebührentarif" für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der
 1. Brandsicherheitswachen,
 2. Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe undsofern keine Gebührenfreiheit nach § 5 dieser Satzung besteht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter/in, Unternehmer/in, Eigentümer/in usw.) oder Dritte erfolgen.
- (3) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (5) Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Die Gebühren für Fahrzeuge, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet. Die Vergleichbarkeit richtet sich dabei nach dem Einsatzzweck.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der Pauschaltarif nach Tarifteil 3 der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge richten sich nach der gültigen Ausrückordnung und liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (5) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit werden 25 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebührensatzes erhoben.
- (6) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
 1. die entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Löschschaum usw. einschließlich Entsorgung),
 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz,
 3. besondere Auslagen (z. B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) sowie
 4. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.
- (7) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind insbesondere:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat,
 2. wer vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,

3. der Betreiber/die Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehllarm verursacht hat,
 4. wer aufgrund einer bestehenden Gefährdungshaftung haftet,
 5. wer eine gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, verursacht hat,
 6. der/die Betreiber/in eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 7. der/die Eigentümer/in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige/diejenige, der/die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Nr. 1 BrSchG-SH (abwehrender Brandschutz),
 8. der/die Veranstalter/in für die Durchführung der Brandsicherheitswache
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 5

Gebührenfreiheit

Einsätze nach Maßgabe des § 29 Abs. 1, 4, 6 und 7 BrSchG sind unentgeltlich.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 37 BrSchG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 25.03.2026

gez. Ulrike Schmidt
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung zur Regelung der Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

- Gebührentarif -

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz

1.1. Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	83,57 €
---------------------------------	---------	---------

Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz

2.1. Löschfahrzeuge (LF / HLF)	je Std.	478,74 €
2.2. Hubrettungsfahrzeuge (DL-K)	je Std.	796,51 €
2.3. Einsatzleitfahrzeuge (ELW, KdoW)	je Std.	112,53 €
2.4. Wechselladerfahrzeug (derzeit noch RW 2)	je Std.	982,00 €
2.5. Nachschubfahrzeuge (GW-L, GW-N)	je Std.	192,85 €
2.6. Mannschaftsfahrzeuge (MTW, MZF)	je Std.	42,94 €

Tarifteil 3 – Pauschalen

3.1. Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	je Einsatz	1.449,42 €
--	------------	------------